

unerwünschte Folgen daraus, daß im ZGB nicht alle einzelnen Vertragstypen geregelt sind, so sei auch an die Möglichkeit der Schaffung eines entsprechenden Mustervertrages zu denken.

Dr. D r e w s (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) brachte zum Ausdruck, daß Such und Pflücke die Besonderheiten der Wirtschaftsvertragsbeziehungen zu einseitig in den Vordergrund gestellt hätten, ohne Beachtung der einheitlichen Grundstruktur der Vertragsbeziehungen. Es bestehe gar nicht das Bestreben, alle Zivilrechtsnormen über Verträge in das ZGB aufzunehmen. Unsere Zivilgesetzgebung müsse — wie es Such bereits gefordert habe — auf die neue Etappe unseres sozialistischen Aufbauwerks abgestellt werden und sich in das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands angenommene neue System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einfügen. Dieselbe Entwicklungstendenz, die — wie auch die Diskussion um die Vorschläge Prof. Libermans in der UdSSR zeige — in der Vereinfachung der Planung und der Entwicklung neuer Methoden der Leitung der Volkswirtschaft zum Ausdruck komme, müsse auch die Entwicklung auf dem Gebiet des Zivilrechts bestimmen. Abstraktion der Gesetzgebung als solche hätte absolut noch nichts mit Unverständlichkeit oder mangelnder Anleitung des Gesetzes zum Handeln zu tun. Auch die Warnung davor, daß man das Prinzip der Einheitlichkeit des Zivilrechts nicht verabsolutieren dürfe, erscheine ihm unbegründet, denn hinter der Forderung nach der Einheit des Zivilrechts stehe doch ein Grundanliegen der Zivilgesetzgebung. Eine Sondergesetzgebung, wie sie von einigen Vorrednern gefordert worden sei, rufe die Gefahr hervor, daß sich unsere Gesetzlichkeit in bestimmten gleichartigen Verhältnissen unterschiedlich entwickele. Das aber behindere den Prozeß der Bildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Bei einer so aufgeblähten Sondergesetzgebung bestehe auch stets die Gefahr, wieder in das Reglementieren und Administrieren gegenüber den Betrieben zu verfallen, um dessen Überwindung es doch gerade gehe.

Dr. O s t e r l a n d (Volkswirtschaftsrat), der sich ebenfalls auf eine in seinem Arbeitsbereich durchgeführte Vorberatung stützen konnte, stimmte den Ausführungen von Nathan und Artzt grundsätzlich zu. Es sei ernsthaft zu prüfen, welche Auswirkungen das neue System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf die Vertragsbeziehungen der Wirtschaft haben müsse. Wenn es uns gelinge, die damit bezweckte verstärkte Ansetzung der ökonomischen Hebel zu erreichen, dann müsse das erhebliche Auswirkungen auf das Vertragssystem in seiner Gesamtheit haben. Werde nämlich die materielle Interessiertheit der Betriebe vom Gewinn her geregelt, dann entfalle eine Vielzahl von Besonderheiten der bisher zu regelnden Verhältnisse. Deshalb sei es nicht zu vertreten, auf eine Vielzahl von Vertragstypen zu orientieren und sie möglicherweise noch zwingend vorzuschreiben. Der Liefervertrag z. B. könne nahezu vollständig im ZGB geregelt werden. Wir sollten uns vor der Gefahr einer zu starken Typisierung aller möglichen Verträge hüten, weil das zu einer Hemmung der Initiative der Betriebe führen könne. Das heiße allerdings nicht, daß man auf eine Sondergesetzgebung völlig verzichten könne; insoweit müsse er Nathan widersprechen. Das gelte insbesondere für eine Reihe von Wirtschaftsgebieten, auf denen sich die Orientierung auf den Gewinn noch nicht voll auswirken bzw. vorerst schrittweise durchgeführt werden könne, wie z. B. im Bereich der Investitionen. So müßten nach seiner Auffassung in einer Sondergesetzgebung nähere Regelungen des Bauvertrags sowie der Montagebedingungen enthalten sein, weil hier die Ver-

schiedenheit der Interessen, die sich über mehrere Industriezweige erstrecken, in eine einheitliche Richtung gebracht werden müßten.

Prof. Dr. Artzt präzierte seinen Standpunkt dahin, daß er eine besondere Regelung von Verträgen außerhalb des ZGB nicht schlechthin ablehne; er sei lediglich gegen eine sondergesetzliche Parallelregelung neben dem ZGB. Bei Maßnahmen der Sondergesetzgebung müsse es sich um eine Orientierung für die Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten im Hinblick auf besondere Verhältnisse der Wirtschaft handeln. Das dürfe man aber nicht zu weit treiben. Es müsse auch die Sicherung einer wirklichen Gleichberechtigung der Betriebe beachtet werden. Nur wenn der Vertrag auf einer echten Gleichberechtigung der Betriebe basiere, könnten die notwendigen ökonomischen Hebel angesetzt werden. Dieser Gleichberechtigungsgrundsatz dürfe nicht mit dem bürgerlichen Recht des ökonomisch Stärkeren verwechselt werden. Die Gleichberechtigung der Partner sei eine Grundlage dafür, daß im Zusammenwirken der Betriebe, z. B. bei der Sicherung der Qualität der Leistung, die ökonomischen Gesetze im konkreten Fall durchgesetzt werden.

Dr. P ü s c h e l (Ministerium der Justiz) forderte für die Arbeiten am ZGB, die Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen so zu regeln, daß sich aus ihnen eine grundsätzliche Orientierung für alle Beteiligten ergebe, auch für die Vertragspartner innerhalb der Kooperationsbeziehungen der Wirtschaft. Die Einschränkung eines Teiles dieser Vertragsregelungen auf eine bloße Rahmenfunktion verleite zu der Auffassung, das ZGB habe insoweit nur für den Juristen Bedeutung, während sich der Betriebsleiter oder die Vertragsschiedsrichter dann für ihren Aufgabenbereich allein auf eine Verordnung über die Wirtschaftsverträge stützen müßten. Von einer solchen Autarkie der Sondergesetzgebung könne aber schon deshalb keine Rede sein, weil bereits der Allgemeine Teil des Schuldrechts von entscheidender Bedeutung für die Anwendung des Wirtschaftsvertrags in der Praxis sei und das ZGB schon aus diesem Grunde eine unmittelbare Anleitung für die tägliche Anwendung des Zivilrechts darstelle, ganz abgesehen davon, daß zum tieferen Verständnis und für die richtige Anwendung jeder zivilrechtlichen Sondergesetzgebung die Beherrschung der Grundprinzipien des ZGB unumgänglich sei. Zu Recht hätten verschiedene Diskussionsteilnehmer vor einer umfassenden, in sich geschlossenen, parallel neben dem ZGB existierenden Sondergesetzgebung für Wirtschaftsverträge gewarnt.

Das ZGB selbst könne wesentliche Schritte zur Vereinheitlichung der bisher auseinanderstrebenden Teile des Zivilrechts und auch der Wirtschaftsvertragsregelung selbst leisten, wenn man den Gedanken der Einheit der vom ZGB erfaßten sozialistischen Vermögensbeziehungen nicht als abstraktes Prinzip behandle, sondern als ein wichtiges Moment der wirtschaftsleitenden Funktion des sozialistischen Zivilrechts. Für die Qualität der Regelung des Wirtschaftsvertrages im ZGB sei es von größter Bedeutung, ob diese Bestimmungen wirklich für das ZGB und unter Berücksichtigung seiner Zielsetzung und Gesamtaufgabenstellung oder lediglich als Nebenprodukt der Sondergesetzgebung mit einigen im Grunde nichtssagenden Abstraktionen ausgearbeitet würden, die letztlich nichts anderes darstellten als eine Verweisung auf die Sondergesetzgebung.

Auch der in der bisherigen Gesetzgebungsarbeit vorherrschende beschränkte Blickpunkt auf ein „Zivilrecht der Bürger“ sei noch zu überwinden, wie z. B. bei der Regelung des Kaufvertrags und des Werkvertrags, wo entsprechend der früheren Zivilrechtskonzeption nahezu